



An die Kirchgemeindeversammlung

Aufsichtsstelle für Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2018: Kenntnisnahme

1. Ausgangslage

Es wird auf den beiliegenden und mit 30. Januar 2019 datierten Tätigkeitsbericht 2018 der Aufsichtsstelle für Datenschutz verwiesen.

2. Antrag und Beschluss

Der Kirchgemeinderat beantragt der Kirchgemeindeversammlung in Anwendung von Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglementes den folgenden

Beschluss

zu fassen:

Der mit 30. Januar 2019 datierte Tätigkeitsbericht 2018 der Aufsichtsstelle für Datenschutz wird zur Kenntnis genommen.

Liebefeld, 27. Februar 2019

Namens des Kirchgemeinderates
Die Präsidentin: Der Sekretär:

B. Stebler

Brigitte Stebler

John Günther

John Günther

Anhang:
Tätigkeitsbericht 2018



Tätigkeitsbericht 2018

der Aufsichtsstelle für Datenschutz (ADS) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz gemäss Art. 14 Abs. 3 des Datenschutzreglementes

Sehr geehrte Damen und Herren

Als ADS der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz unterbreiten wir dem Kirchgemeinderat und der Kirchgemeindeversammlung den nachfolgenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018:

1. Infolge des krankheitsbedingten Rücktrittes eines Mitgliedes der ADS besteht diese seit November 2018 nur noch aus einem Mitglied. Die Suche eines neuen Mitgliedes der ADS wurde vom Kirchgemeinderat mit Priorität eingeleitet. Die Wahl eines neuen Mitgliedes in die ADS ist für die Kirchgemeindeversammlung vom 12.06.2019 vorgesehen.
2. Die ADS wurde über die nachfolgend aufgeführten Geschäfte in Kenntnis gesetzt und soweit nötig um Stellungnahme gebeten:
 - Einführung IP-Telefonie
 - Einführung Office 365
Die Einführung dieser Lösung wurde von der ADS sehr begrüsst. Es gibt keine datenschutzrechtlichen Bedenken.
 - WLAN-Nutzungsvereinbarung
Im Zusammenhang mit den öffentlich zugänglichen WLAN Infrastrukturen in den kirchlichen Gebäuden wurde eine Nutzungsvereinbarung verfasst, deren Kenntnisnahme Nutzerinnen und Nutzer bestätigen müssen. Die ADS begrüsst diese Massnahme ausdrücklich. Der Inhalt der Vereinbarung ist aus Sicht der ADS zweckmässig formuliert.
 - Gesuch um Einsicht und Benützung von Archivgut (von Kirchgemeinderat bewilligt).

Bei der ADS sind keine Aufsichtsanzeigen eingegangen. Vorabkontrollen gemäss Art. 17a des kantonalen Datenschutzgesetzes waren nicht erforderlich. Auch für Beratungen wurde die ADS nie kontaktiert.

3. Dem Datenschutz wird in der Kirchgemeinde Köniz ein hoher Stellenwert zuerkannt. Die dafür geltenden Regelungen werden von den Behörden und Mitarbeitenden nach bestem Wissen befolgt. Es wurde bisher kein dringender Handlungsbedarf erkannt.
Das bestehende Datenschutzreglement vom 30.11.2011 ist aufgrund seither erfolgten gesetzlichen Änderungen sowie als Folge der Reorganisation der Kirchgemeinde nicht mehr aktuell und muss daher in nächster Zeit überarbeitet werden. Im Rahmen der Vereinigung bernischer Kirchenverwalter/innen ist für 2019/20 ein Workshop bezüglich der kirchenspezifischen Datenschutzbestimmungen angedacht. Nach Auffassung der Kirchgemeindeverwaltung sollen die Erkenntnisse aus dieser Veranstaltung abgewartet werden, bevor das Datenschutzreglement überarbeitet wird. Die ADS schliesst sich dieser Auffassung an. Die ADS schlägt vor, für die Mitarbeitenden und Behördenmitglieder zudem ein kurzes und einfach verständliches Datenschutz-Merkblatt mit ein paar (fiktiven) Praxisbeispielen zu erstellen (die Kontaktadresse der ADS, als unabhängige Stelle für Beratungen und Meldungen zu potentiellen Datenschutz-Problemen, könnte darauf aufgeführt werden).

4. **Antrag**

Die ADS stellt Antrag, dass die Kirchgemeindeversammlung vom 12.06.2019 den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nimmt.

Oberwangen, 30.01.2019

Die Aufsichtsstelle für Datenschutz



Andreas Lanz